

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 26. Oktober 2009

Nr. 126

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen . . . S. 943

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen

Vom 1. Juli 2009

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 1

Regelungen für das Vollfach Biologie (Fachstudium und General Studies)

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Biologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern. Davon sind mindestens 30 CP an der Universität Bremen zu erbringen.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus:

- a) dem Fachstudium Biologie einschließlich Bachelorarbeit im Umfang von 153 CP und
- b) General Studies im Umfang von 27 CP.

(2) In den folgenden Bereichen müssen gemäß Anhang A Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 123 CP.
- b) im **Wahlpflichtbereich V2** kann ein individuelles Profil im Umfang von insgesamt 24 CP gebildet werden. Es werden vier Profilmbereiche angeboten:
 - Meeresbiologie,
 - Molekulare Biowissenschaften,

- Neurobiologie,
- Ökologie.

Studierende belegen aus den Profilmodulbereichen 2 - 4 jeweils eines der angebotenen Module. Sie können dabei zwischen den Profilmbereichen wechseln, soweit die Module nicht direkt aufeinander aufbauen (s. Anhang E). Den Profilmodulen können außer den in den Anhängen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen weitere Lehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan zugewiesen werden, die jeweils im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen werden.

- c) im **Wahlpflichtbereich V1** im Umfang von 6 CP. Den Profilmodulen können außer den in den Anhängen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen weitere Lehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan zugewiesen werden, die jeweils im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen werden.

- d) im **General Studies Bereich** im Umfang von 27 CP.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan den Modulen zugeordnet werden bzw. weitere Module dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden dringend empfohlen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistungen erbracht sind.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Kurzklausur von maximal 60 Minuten Dauer,
2. Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem Bearbeitungsaufwand von maximal 30 Minuten pro Übungsbogen,
4. Erstellung von Protokollen (maximal ca. 3 Seiten Text pro Einzelprotokoll),
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas (maximal ca. 10 Seiten),
6. Vortrag/Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,
7. Kleingruppenpräsentation von 10 bis 30 Minuten Dauer,
8. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Minuten Dauer,
9. mündliche Prüfung von maximal 10 Minuten Dauer.

(4) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß Absatz 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können 2-mal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur von mindestens 30 und maximal 180 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
2. Hausarbeit von maximal 5 000 Wörtern,
3. mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
4. Poster,
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von maximal 5 000 Wörtern,

6. Vortrag von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
7. Abschlussgespräch von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
8. Portfolio,
9. Thesis (Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit s. § 7).

(3) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 – 5 und 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen, die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen zu Modulprüfungen von Blockveranstaltungen, die bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein müssen.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Näheres regelt § 14 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen vom 13. Juli 2005.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang F aufgeführt.

(2) Für das Studium einiger Module wird der erfolgreiche Abschluss von anderen Modulen empfohlen oder vorausgesetzt. Die Empfehlungen bzw. Voraussetzungen sind Anhang E zu entnehmen.

§ 7

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden insgesamt 12 CP vergeben.

(2) Zu der Bachelorarbeit findet ein begleitendes Seminar von 3 CP statt, das mit einem Vortrag bei der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer abschließt.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 120 Kreditpunkten voraus.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 5 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Bachelorarbeit bzw. das Kolloquium werden in deutscher oder englischer Sprache angefertigt bzw. durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 20-minütige Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 75 %, die des Kolloquiums mit 25 % in die gemeinsame Note ein.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium gebildet. Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 25 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 75 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 26 Absatz 1 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

Abschnitt 2**Regelungen für das Hauptfach Biologie
(Fachstudium, General Studies
und Professionalisierungsbereich)**

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs mit dem Hauptfach Biologie sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern. Davon sind mindestens 30 CP an der Universität Bremen zu erbringen.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium für ein nicht-schulisches Berufsfeld besteht aus

- a) dem Hauptfach Biologie mit 108 CP,
- b) den General Studies mit 27 CP sowie
- c) einem Nebenfach mit 45 CP.

Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekanntgegeben werden.

Das Studium für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ mit Biologie als Hauptfach besteht aus

- a) dem Hauptfach Biologie mit 90 CP,
- b) dem Professionalisierungsbereich mit 45 CP sowie
- c) einem Nebenfach mit 45 CP.

Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung. Die vorliegende Ordnung regelt im Gebiet „Professionalisierungsbereich“ lediglich die fachdidaktischen Anteile. Weitere Regelungen sind der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) In den folgenden Bereichen müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) im **Pflichtbereich** des Hauptfachs 63 CP gemäß Anhang B.
- b) im **Wahlpflichtbereich H1** des Hauptfachs 12 CP gemäß Anhang B.
- c) im **Wahlpflichtbereich H2** des Hauptfachs 33 CP für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ und 15 CP für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ gemäß Anhang B.
- d) im **General Studies Bereich** für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ im Umfang von 27 CP gemäß Anhang B.

e) im **Professionalisierungsbereich** für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ im Umfang von 45 CP gemäß Anhang D.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan den Modulen zugeordnet werden.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, Module im Wahlpflicht- und Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden dringend empfohlen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistungen erbracht sind.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Kurzklausur von maximal 60 Minuten Dauer,
2. Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem Bearbeitungsaufwand von maximal 30 Minuten pro Übungsbogen,
4. Erstellung von Protokollen (maximal ca. 3 Seiten Text pro Einzelprotokoll),
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas (maximal ca. 10 Seiten),
6. Vortrag/Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,
7. Kleingruppenpräsentationen von 10 bis 30 Minuten Dauer,
8. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Minuten Dauer,
9. mündliche Prüfung von maximal 10 Minuten Dauer,
10. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum,
11. Evaluation von Unterrichtsmaterialien.

(4) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß Absatz 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können 2-mal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur von mindestens 30 und maximal 180 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
2. Hausarbeit oder Studienarbeit von maximal 5 000 Wörtern,
3. mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
4. Poster,
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von maximal 5 000 Wörtern,
6. Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
7. Abschlussgespräch von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
8. Praktikumsbericht von maximal 2 500 Wörtern,
9. Portfolio,
10. Thesis (Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit s. § 7).

(3) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 – 5 und 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen, die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen zu Modulprüfungen von Blockveranstaltungen, die bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein müssen.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Näheres regelt § 14 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen vom 13. Juli 2005.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang F aufgeführt.

(2) Für das Studium einiger Module wird der erfolgreiche Abschluss von anderen Modulen empfohlen oder vorausgesetzt. Die Empfehlungen bzw. Voraussetzungen sind Anhang E zu entnehmen.

§ 7

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden insgesamt 12 CP vergeben.

(2) Zu der Bachelorarbeit findet ein begleitendes Seminar von 3 CP statt, das mit einem Vortrag bei dem betreuenden Hochschullehrer abschließt.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 120 Kreditpunkten voraus.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 5 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Bachelorarbeit bzw. das Kolloquium werden in deutscher oder englischer Sprache angefertigt bzw. durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 20-minütige Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note

gebildet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 75 %, die des Kolloquiums mit 25 % in die gemeinsame Note ein.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium gebildet. Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 25 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 75 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 26 Absatz 1 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

Abschnitt 3

Regelungen für das Nebenfach Biologie (Fachstudium)

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Biologie sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Nebenfach Biologie kann im Rahmen eines Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit schulischem Berufsziel („Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“) oder mit nicht-schulischem Berufsziel studiert werden.

(2) Gemäß Anhang C müssen Module im Umfang von 45 CP belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- a) im **Wahlpflichtbereich N1** des Nebenfachs 6 CP gemäß Anhang C,
- b) im **Wahlpflichtbereich N2** des Nebenfachs 39 CP gemäß Anhang C.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Die im Studienplan vorgesehenen Module werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan den Modulen zugeordnet werden.

(5) Module werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Kurzklausur von maximal 60 Minuten Dauer,
2. Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einem Bearbeitungsaufwand von maximal 30 Minuten pro Übungsbogen,
4. Erstellung von Protokollen (maximal ca. 3 Seiten Text pro Einzelprotokoll),
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas (maximal ca. 10 Seiten),
6. Vortrag/Fachreferat von 10 bis 30 Minuten Dauer,
7. Kleingruppenpräsentationen von 10 bis 30 Minuten Dauer,
8. Präsentation einer Laborarbeit von 10 bis 30 Minuten Dauer,
9. mündliche Prüfung von maximal 10 Minuten Dauer.

(4) Sofern in Anhang F zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß Absatz 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können 2-mal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Modulprüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. Klausur von mindestens 30 und maximal 180 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
2. Hausarbeit oder Studienarbeit von maximal 5 000 Wörtern,
3. mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
4. Poster,
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von maximal 5 000 Wörtern,
6. Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
7. Abschlussgespräch von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer für Modulprüfungen und entsprechend angepasste Dauer für Teilmodulprüfungen,
8. Portfolio.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 – 5 und 7 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen, die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen zu Modulprüfungen von Blockveranstaltungen, die bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein müssen.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Näheres regelt § 14 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen vom 13. Juli 2005.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang F aufgeführt.

(2) Für das Studium einiger Module wird der erfolgreiche Abschluss von anderen Modulen empfohlen oder vorausgesetzt. Die Empfehlungen bzw. Voraussetzungen sind Anhang E zu entnehmen.

Abschnitt 4

§ 1

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Studierende, die vor dem WS 2009 ihr Studium begonnen haben, wechseln in diese Prüfungsordnung. Studierende, die vor dem WS 2009 ihr Studium begonnen haben und am 1. November 2009 mindestens 120 CP erfolgreich studiert haben, können dem Wechsel in die neue Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum 1. Dezember 2009 widersprechen und beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 4. Februar 2009.

(2) Bei Studierenden, die vor dem WS 2009 ihr Studium aufgenommen haben, werden die bisherigen Prüfungsvorleistungen nach der folgenden Tabelle als Module der neuen Prüfungsordnung anerkannt, soweit Änderungen eingetreten sind. Identische Module der alten und neuen Prüfungsordnung werden anerkannt, sind in der folgenden Liste jedoch nicht aufgeführt:

Altes Modul	CP	Neues Modul	CP
Bio 1.1 + ÖEB1- Evolution2	6+1,5	Bio 1*	9
Bio 1.1L	3	Bio 1.1L	3
Bio 1.2	6	Bio 2 GS-FASZI (nicht-schulisch) oder Faszi (schulisch)	6 3
Bio 1.2F + ÖEB1-Evo2	6+1,5	Bio 2 Bio 1.1L*	6 3
Bio 2-Botanik	8	Bio 3	9
Bio 2-Formen	4	Bio 4	6
ÖEB 1	6	Öko 1	6
ÖEB 1L	3	Öko 1.1L	3
ÖEB 2	9	Öko 2 Öko 3	6 3
ÖEB 2L	6	Öko 2	6
ÖEB 2F	3	Öko 2L	3
MBW 1	12	MBW 1 MBW 2.1L	6 6
MBW 1 + MBW2- Grundkurs Mikrobiologie	12 + 1,5	MBW 1 MBW 2	6 9
MBW 1 TP Biochemie	6	MBW 1	6
MBW 1L	6	MBW 2.1L	6

Altes Modul	CP	Neues Modul	CP
MBW 2	12	MBW 2.2L MBW 3 MBW 4	3 6 6
MBW 2L	6	MBW 2.2L MBW 4	3 6
GS-Mathe 1	3	Mathe 1	3
GS-Mathe 2	3	Mathe 2	3
(GS-)Statistik	3	GS-Mathe 3 (nicht-schulisch) oder Mathe 3 (schulisch)	3
Phy1	6	Phy I	6
Phy1L	3	Phy I	6

*eine Anerkennung kann erst erfolgen, wenn das Modul vollständig studiert wurde. Gegebenenfalls muss der fehlende Modulteil nachstudiert und abgeprüft werden.

(3) Bei Modulen mit Modulprüfungen oder Teilprüfungen werden Fehlversuche, die in dem Modul nach Prüfungsordnung vom 4. Februar 2009 erbracht wurden, auf die Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 1. Juli 2009 angerechnet. Handelt es sich bei dem Fehlversuch um ein Modul, das nach der Bachelorprüfungsordnung vom 1. Juli 2009 zum Wahlpflichtbereich gehört, kann stattdessen ein anderes Modul gewählt werden.

(4) Für Studierende des Volfachs Biologie, die in die neue Prüfungsordnung überwechseln, gelten die in Anhang E formulierten Voraussetzungen für Module nur insofern, wie sie keine Erschwerung gegenüber der in Anhang E der vorherigen Prüfungsordnung formulierten Voraussetzungen darstellen.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung vom 4. Februar 2009 außer Kraft. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 6. Oktober 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhänge

Anhang A: Module im Studium der Biologie als Vollfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

1. Pflichtmodule

Modul	Titel des Moduls	CP
Bio 1	Evolution und Zoologie	9
Bio 2	Zellbiologie	6
Mathe 1	Rechenmethoden 1 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	3
AIC	Allgemeine Chemie	6
Bio 3	Botanik	9
Bio 4	Formenkenntnis	6
OC1	Organische Chemie 1	9
Öko 1	Ökologie und Biodiversität 1	6
NHZ 1	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
MBW 1	Molekulare Biowissenschaften 1	6
MBW 2	Molekulare Biowissenschaften 2	9
Öko 2	Ökologie und Biodiversität 2	6
NHZ 2	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2	6
MBW 3	Molekulare Biowissenschaften 3	6
MBW 4	Molekulare Biowissenschaften 4	6
Phy I	Physik für Biologen I	6
Th 1	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
Th 2	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3
Summe		123

2. Wahlpflichtmodule V1

Modul	Titel des Moduls	CP
PM V1	Profilmodul V1	6
Summe		6

3. Wahlpflichtmodule V2

Profilmodulbereich 2

Modul	Titel des Moduls	CP
PM 2 Mar	Profilmodul 2 Meeresbiologie	6
PM 2 Mol	Profilmodul 2 Molekulare Biowissenschaften	6
PM 2 Neuro	Profilmodul 2 Neurobiologie	6
PM 2 Öko	Profilmodul 2 Ökologie	6
Summe		6

Profilmodulbereich 3

Modul	Titel des Moduls	CP
PM 3 Mar	Profilmodul 3 Meeresbiologie	9
PM 3 Mol	Profilmodul 3 Molekulare Biowissenschaften	9
PM 3 Neuro	Profilmodul 3 Neurobiologie	9
PM 3 Öko	Profilmodul 3 Ökologie	9
Summe		9

Profilmodulbereich 4

Modul	Titel des Moduls	CP
PM 4 Mar	Profilmodul 4 Meeresbiologie	9
PM 4 Mol	Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften	9
PM 4 Neuro	Profilmodul 4 Neurobiologie	9
PM 4 Öko	Profilmodul 4 Ökologie	9
Summe		9

4. General Studies Module im Studium der Biologie als Volfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Pflichtbereich: 6 CP			
MATHE3	P	Statistik in Naturwissenschaft und Informatik	3
MENTOR	P	Mentorenprogramm und Arbeitssicherheit	3
Wahlpflichtbereich: 21 CP GS Bio aus dem allgemeinen und biologischen Pool der General Studies Angebote			
NATUR	WP	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3
FASZI	WP	Faszination Biowissenschaften	3
GENTEC	WP	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik	3
ENGL	WP	Fachenglisch für Biologen	3
	WP	weitere Angebote aus dem Pool General Studies	max. 21 CP
Summe der notwendigen CP:			27

Anhang B: Module im Studium der Biologie als Hauptfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Wenn Pflichtmodule aus Tabelle 1 zum Pflichtcurriculum des Nebenfachs gehören, sind stattdessen weitere Module aus den Wahlpflichtmodulen H2 zu studieren. Wenn Wahlpflichtmodule aus Tabelle H1 zum Pflichtcurriculum des Nebenfachs gehören, sind stattdessen zunächst weitere Module aus den Wahlpflichtmodulen H1 und, wenn somit nicht die dort geforderten CP zu erreichen sind, weitere Module aus den Wahlpflichtmodulen H2 zu studieren. Wenn Wahlpflichtmodule aus Tabelle H2 zum Pflichtcurriculum des Nebenfachs gehören, sind stattdessen weitere Module aus den Wahlpflichtmodulen H2 zu studieren.

1. Pflichtmodule

Modul	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1L	Evolution und Zoologie 1.1L	3
Bio 2	Zellbiologie	6
Bio 3	Botanik	9
Bio 4	Formenkenntnis	6
Öko 1.1L	Ökologie und Biodiversität 1.1L	3
NHZ 1	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
MBW 2.1L	Molekulare Biowissenschaften 2.1L	6
Öko 2	Ökologie und Biodiversität 2	6
Th 1	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
Th 2	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3
Summe der notwendigen CP:		63

2. Wahlpflichtmodule H1

Modul	Titel des Moduls	CP
AIC	Allgemeine Chemie	6
OC1L	Organische Chemie 1L	6
MBW 1	Molekulare Biowissenschaften 1	6
Summe der notwendigen CP:		12

3. Wahlpflichtmodule H2

Modul	Titel des Moduls	CP
Bio 1.2L	Evolution und Zoologie 1.2L	6
MBW 2.2L	Molekulare Biowissenschaften 2.2L	3
Öko 1.2L	Ökologie und Biodiversität 1.2L	3
NHZ 2L	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2L	3
NHZ 2	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2 (alternativ zu NHZ 2L)	6
MBW 3	Molekulare Biowissenschaften 3	6
MBW 4	Molekulare Genetik und Zellbiologie	6
Öko 3	Ökologie und Biodiversität 3	3
Faszi	Faszination Biowissenschaften (*)	3
OC1	Organische Chemie 1 (alternativ zu OC1L)	9
MBW 1	Molekulare Biowissenschaften 1	6
Mathe 1	Rechenmethoden 1 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	3
Mathe 2	Rechenmethoden 2 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	3
Mathe 3	Statistik in Naturwissenschaft und Informatik	3
Phy I	Physik für Biologen I	6
Phy II	Physik für Biologen II	6
PM V1	Profilmodul V1	6
PM 2 Mar	Profilmodul 2 Meeresbiologie	6
PM 2 Mol	Profilmodul 2 Molekulare Biowissenschaften	6
PM 2 Neuro	Profilmodul 2 Neurobiologie	6
PM 2 Öko	Profilmodul 2 Ökologie	6
PM 3 Mar	Profilmodul 3 Meeresbiologie	9
PM 3 Mol	Profilmodul 3 Molekulare Biowissenschaften	9
PM 3 Neuro	Profilmodul 3 Neurobiologie	9
PM 3 Öko	Profilmodul 3 Ökologie	9
PM 4 Mar	Profilmodul 4 Meeresbiologie	9
PM 4 Mol	Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften	9
PM 4 Neuro	Profilmodul 4 Neurobiologie	9
PM 4 Öko	Profilmodul 4 Ökologie	9
Summe der notwendigen CP, nichtschulisch:		33
Summe der notwendigen CP, schulisch:		15

(*) nur schulische Ausrichtung

4. General Studies Module im nicht-schulischen Zwei-Fächer-Studium Biologie
Hauptfach mit beliebigem Nebenfach (Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP
Pflichtbereich: 3 CP			
MENTOR	P	Mentorenprogramm und Arbeitssicherheit	3
Wahlpflichtbereich: 24 CP GS Bio aus dem allgemeinen und biologischen Pool der General Studies Angebote			
NATUR	WP	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3
FASZI	WP	Faszination Biowissenschaften	3
GENTEC	WP	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik	3
ENGL	WP	Fachenglisch für Biologen	3
	WP	Weitere Angebote aus dem Pool der General Studies	max. 24
Summe der notwendigen CP:			27

Anhang C: Module im Studium der Biologie als Nebenfach
(Prüfungsanforderungen s. Anhang F)

Wenn Wahlpflichtmodule aus Tabelle N1 zum Pflichtcurriculum des Hauptfachs gehören, sind stattdessen zunächst weitere Module aus den Wahlpflichtmodulen N1 und, wenn somit nicht die dort geforderten CP zu erreichen sind, aus den Wahlpflichtmodulen N2 zu studieren.

1. Wahlpflichtmodule N1

Modul	Titel des Moduls	CP
AIC	Allgemeine Chemie	6
OC1L	Organische Chemie 1L	6
MBW 1	Molekulare Biowissenschaften 1	6
Summe der notwendigen CP:		6

2. Wahlpflichtmodule N2

Modul	Titel des Moduls	CP
Bio 1.1L	Evolution und Zoologie L	3
Bio 2	Zellbiologie	6
Bio 3	Botanik	9
NHZ 1	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9
Bio 4	Formenkenntnis	6
Öko 1	Ökologie und Biodiversität 1	6
MBW 1	Molekulare Biowissenschaften 1	6
MBW 2.1L	Molekulare Biowissenschaften 2.1L	6
NHZ 2L	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2L	3
Öko 2	Ökologie und Biodiversität 2	6
Öko 2L	Ökologie und Biodiversität 2L (alternativ zu Öko2)	3
Summe der notwendigen CP:		39

Anhang D: Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich

Modul	P/WP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform/Modulprüfung
Biologie- didaktik 1-Gy	P	1.1 Einführung in die Fachdidaktik (2 S)	TP	3	ja	gemäß § 4 Absatz 2
		1.2 Grundlagen des Lehrens und Lernens (2 S)	TP	3		gemäß § 4 Absatz 2
Biologie- didaktik 2-Gy	P	2.1 Fachgemäße Arbeitsweisen (2 S, 1 Ü) 2.2 Theoriegeleitete Planung und Analyse von Unterricht (2 S) 2.3 Schulpraktikum (6 Wochen)	MP	9	ja	gemäß § 4 Absatz 2

Die Prüfungsanforderungen für weitere Bereiche des Professionalisierungsbereiches sind der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Anhang E: Voraussetzung zur Belegung von Modulen

Für Modul wird der erfolgreiche Abschluss von Modul ... vorausgesetzt	... wird der erfolgreiche Abschluss von Modul ... dringend empfohlen
AIC		
OC1		AIC
OC1L		AIC
Mathe 1		
Mathe 2		Mathe 1
Mathe 3		
Phy I		Mathe 1
Phy II		Mathe 1, Phy I
Bio 1 / Bio 1.1L / Bio 1.2L		
Bio 2		
Bio 3		
Bio 4		
Öko 1 / Öko 1.1L / Öko 1.2L		Bio 1/ Bio 1.1L
Öko 2		Öko 1 / Öko 1.1L
Öko 3		Öko 1 / Öko 1.1L
NHZ 1		
NHZ 2		NHZ 1
NHZ 2L		NHZ 1
MBW 1		AIC, OC1(L), Bio 2
MBW 2 / MBW 2.1L /MBW 2.2L	Bio 2	OC1, MBW 1 sollte unbedingt im selben Semester oder vorher studiert werden
MBW 2.2L	MBW 2.1L	
MBW 3	MBW 1	Bio 2, Bio 3
MBW 4	Bio 2, MBW 1	
PM V1		
PM 2 Mar		
PM 2 Mol	MBW 1-4	
PM 2 Neuro	NHZ 1, NHZ 2	
PM 2 Öko	Öko 1	
PM 3 Mar		PM 2 Mar
PM 3 Mol	MBW 1-4	
PM 3 Neuro	NHZ 1, NHZ 2	PM 2 Neuro
PM 3 Öko	Öko 1 / Öko 1.1L, Öko 2	Öko 3 sollte unbedingt vorher studiert werden
PM 4 Mar		
PM 4 Mol	PM 2 Mol, PM 3 Mol	
PM 4 Neuro	PM 2 Neuro, PM 3 Neuro	
PM 4 Öko	PM 3 Öko	
Th 1		
Th 2		

Anhang F: Module und ihre Prüfungsanforderungen

a) Prüfungsanforderungen für Vollmodule für Vollfach-, Haupt- und Nebenfachstudierende (s. Anhänge A – C)

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)		PVL (ja/nein)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet
Bio 1	Evolution und Zoologie	9	P	Evolution	nein	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Struktur und Funktion wirbelloser Tiere	ja				
Bio 2	Zellbiologie	6	P	Einführung in die Zellbiologie	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Bio 3	Botanik	9	P	Allgemeine Botanik	nein	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Struktur und Funktion der Pflanzen	ja				
Bio 4	Formenkenntnis	6	P	Formenkenntnis Tiere	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Formenkenntnis Pflanzen	ja				
Öko 1	Ökologie und Biodiversität 1	6	P	Ökologie 1	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Meeresbiologie	nein				
Öko 2	Ökologie und Biodiversität 2	6	P	Ökologie 2	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Exkursionen	ja				
Öko 3	Ökologie und Biodiversität 3	3	P	Experimentalplanung und Design	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
NHZ 1	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 1	9	P	Struktur und Funktion der Wirbeltiere	ja	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Tierphysiologie und Humanbiologie 1	nein				
NHZ 2	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2	6	P	Tierphysiologie und Humanbiologie 2	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
MBW 1	Molekulare Biowissenschaften 1	6	P	Biochemie 1	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
MBW 2	Molekulare Biowissenschaften 2 Genetik	9	P	Grundlagen der Mikrobiologie	nein	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Grundkurs Mikrobiologie	ja				
			P	Genetik	ja				
MBW 3	Molekulare Biowissenschaften 3	6	P	Biochemie 2	ja	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	nein
			P	Pflanzenphysiologie	nein	TP	3		ja
MBW 4	Molekulare Biowissenschaften 4	6	P	Molekulare Genetik und Zellbiologie	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)	PVL (ja/nein)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet	
PM V1	Profilmodul V1	6	WP	Introduction to Behavioural Ecology	nein	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			WP	Soziale Insekten	nein	TP	3		ja
			WP	Warum wachsen Pflanzen wo sie wachsen	nein	TP	3		ja
			WP	Biodiversity	nein	TP	3		ja
			WP	Wie es im Gehirn zugeht	nein	TP	3		ja
			WP	Grundprinzipien der Neurophysiologie und -anatomie	nein	TP	3		ja
			WP	Methods in Molecular Biosciences	nein	TP	3		ja
			WP	Virologie	nein	TP	3		ja
			WP	Ökotoxikologie	nein	TP	3		ja
			WP	Biologie mariner Wirbeltiere	nein	TP	3		ja
			WP	Introductory Marine Biology	nein	TP	3		ja
			WP	Experimentalplanung und Design	nein	TP	3		ja
			WP	Rechenmethoden 2 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	nein	TP	3		nein
WP	Phy II, Physik für Studierende der Biologie	ja	TP	6	nein				
Faszi	Faszination Biowissenschaften	3	P	Faszination Biowissenschaften	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	nein
Mathe 1	Rechenmethoden 1 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	3	P	Rechenmethoden 1 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	nein
Mathe 2	Rechenmethoden 2 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	3	P	Rechenmethoden 2 in den Naturwissenschaften für Studierende der Biologie	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	nein
AIC	Allgemeine Chemie	6	P	Allgemeine Chemie	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
OC1	Organische Chemie 1	9	P	Organische Chemie für Studierende im Haupt- und Nebenfach	ja	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Phy I	Physik für Biologen I	6	P	Physik für Studierende der Biologie	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	nein
Phy II	Physik für Biologen II	6	P	Physik für Studierende der Biologie	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	nein

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)		PVL (ja/nein)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet
PM2 Mar	Profilmodul 2 Meeresbiologie	6	P	Einführung in die organismische Meeresbiologie	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			WP	Ökologie des Wattenmeeres					
			WP	Bestimmungsübungen an Meerestieren					
			WP	Marine Research in Bremen					
			WP	Ocean Sciences Colloquium					
PM2 Mol	Profilmodul 2 Molekulare Biowissenschaften	6	P	Methoden der Molekularen Biowissenschaften	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Aktuelle Forschungsgebiete der Molekularen Biowissenschaften					
			P	Biochemie der Pflanzen					
PM2 Neuro	Profilmodul 2 Neurobiologie	6	P	Wie es im Gehirn zugeht	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Grundprinzipien der Neurophysiologie und -anatomie					
PM2 Öko	Profilmodul 2 Ökologie	6	P	Literaturseminar	nein	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Ökologisches Kolloquium					
			P	Biodiversity					
PM3 Mar	Profilmodul 3 Meeresbiologie	9	P	Einführung in die Biologie mariner Algen	ja	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Einführung in die Biologie mariner Wirbelloser	ja	TP	3		
				Einführung in die Biologie mariner Mikroorganismen	ja	TP	3		
PM3 Mol	Profilmodul 3 Molekulare Biowissenschaften	9	P	Bestimmung von Biomolekülen	ja	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Gentechnologisch/ Mikrobiologisches Praktikum	ja				
PM3 Neuro	Profilmodul 3 Neurobiologie	9	P	Fortschritte der Neurowissenschaften	nein	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Übung Neurobiologie	ja	TP	6		
PM3 Öko	Profilmodul 3 Ökologie	9	P	Ökologisches Fortgeschrittenenpraktikum	nein	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Statistische Datenauswertung	nein	TP	6		
PM4 Mar	Profilmodul 4 Meeresbiologie	9	P	Projekt Meeresbiologie	nein	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)		PVL (ja/nein)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet
PM4 Mol	Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften	9	P	Projekt Molekulare Biowissenschaften	nein	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
PM4 Neuro	Profilmodul 4 Neurobiologie	9	P	Projekt Neurobiologie	nein	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
PM4 Öko	Profilmodul 4 Ökologie	9	P	Projekt Ökologie	nein	MP	9	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Th1	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	P		nein	MP	12	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Th2	Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit	3	P		nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja

(PVL: Prüfungsvorleistung; P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modul-/Teilmodulprüfung)

b) Prüfungsanforderungen für Module mit reduziertem Inhalt für Haupt- und Nebenfachstudierende (s. Anhänge B und C)

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)		PVL (j/n)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet
Bio 1.1L	Evolution und Zoologie 1.1L	3	P	Evolution	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Bio 1.2L	Evolution und Zoologie 1.2L	6	P	Struktur und Funktion wirbelloser Tiere	ja	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Öko 1.1L	Ökologie und Biodiversität 1.1L	3	P	Ökologie 1	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Öko 1.2L	Ökologie und Biodiversität 1.2L	3	P	Meeresbiologie	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
Öko 2L	Ökologie und Biodiversität 2L	3	P	Ökologie2	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Exkursionen	ja				
MBW 2.1L	Molekulare Biowissenschaften 2.1L	6	P	Grundlagen der Mikrobiologie	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Genetik	ja				
MBW 2.2L	Molekulare Biowissenschaften 2.2L	3	P	Grundkurs Mikrobiologie	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	nein
NHZ 2L	Neurobiologie, Humanbiologie, Zoologie 2L	3	P	Tierphysiologie und Humanbiologie 2	nein	MP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
OC1L	Organische Chemie 1L	6	P	Organische Chemie für Studierende im Haupt- und Nebenfach	nein	MP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja

c) Prüfungsanforderungen für GS-Module für Vollfach- und Hauptfachstudierende (s. Anhänge A und B)

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	PVL (ja/nein)	MP/ TP	Prüfungsform	benotet
Pflichtbereich:							
MATHE 3	P	Statistik in Naturwissenschaft und Informatik	3	nein	MP	gemäß § 4 Absatz 2	nein
MENTOR	P	Mentorenprogramm und Arbeitssicherheit	3	nein	MP	gemäß § 4 Absatz 2	nein
Wahlpflichtbereich:							
NATUR	WP	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3	nein	MP	gemäß § 4 Absatz 2	nein
FASZI	WP	Faszination Biowissenschaften	3	nein	MP	gemäß § 4 Absatz 2	nein
GENTEC	WP	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik	3	nein	MP	gemäß § 4 Absatz 2	nein
ENGL	WP	Fachenglisch für Biologen	3	nein	MP	lt. Veranstalter	nein
	WP	Weitere Angebote aus dem GS-Pool	max. 21			lt. Veranstalter	nein

Anhang G: Studienverlaufspläne

In den Studienverlaufsplänen sind jeweils nur die Pflicht- und Wahlpflichtanteile angegeben, nicht aber die Wahlmodule und GS-Wahlpflichtmodule

1. Vollfach

Semester							CP
1	Bio 1	Bio 2		Mathe 1	AIC	MENTOR	27
2	Bio 3	Bio 4	OC 1	Mathe 3			27
3	MBW 1	MBW 2	Öko 1	NHZ 1			30
4	Öko 2	NHZ 2		MBW 3	MBW 4	Phy 2	30
5	PM 1	PM 2	PM3				21
6	PM 4	Th 1	Th 2				24

2. Hauptfach

Semester							CP
1	Bio 1.1L	Bio 2			AIC*		9-18
2	Bio 3	Bio 4	OC 1L*				15-21
3	MBW 1*	MBW 2.1L			Öko 1.1L	NHZ 1	18-24
4	Öko 2						6
5							0
6		Th 1	Th 2				15

* Wahlpflicht: 12 aus 18

3. Nebenfach

Semester							CP
1	Bio 1.1L**	Bio 2**			AIC*		0-15
2	Bio 3**	Bio 4**	OC 1L*				0-21
3	MBW 1*	MBW 2.1L**			Öko1**	NHZ 1**	0-27
4	Öko 2 (L)**	NHZ 2L**					0-9
5							0
6							0

* Wahlpflicht 1: 6 aus 18, **Wahlpflicht 2: 39 aus 63

